

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2017/5/30 2Ob78/11a, 8Ob41/17p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2017

## Norm

ABGB §1356

EheG §98 Abs2

1. ABGB § 1356 heute
  2. ABGB § 1356 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
  3. ABGB § 1356 gültig von 01.01.1812 bis 31.07.2010
1. EheG § 98 heute
  2. EheG § 98 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2009
  3. EheG § 98 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 481/1985

## Rechtssatz

Dem Fall der Konkursöffnung steht gleich, wenn der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde. In diesen Fällen kann ? die Fälligkeit der Forderung vorausgesetzt ? sofort auf den Ausfallsbürgen gegriffen werden, ohne dass es zuvor noch der in § 98 Abs 2 EheG vorgesehenen Eintreibungsmaßnahmen gegen den Hauptschuldner bedarf. Dem Fall der Konkursöffnung steht gleich, wenn der Konkurs mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wurde. In diesen Fällen kann ? die Fälligkeit der Forderung vorausgesetzt ? sofort auf den Ausfallsbürgen gegriffen werden, ohne dass es zuvor noch der in Paragraph 98, Absatz 2, EheG vorgesehenen Eintreibungsmaßnahmen gegen den Hauptschuldner bedarf.

## Entscheidungstexte

- RS0127851">2 Ob 78/11a  
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 2 Ob 78/11a  
Beisatz: Daraus ist zu folgern, dass eine dem Gläubiger allenfalls vorwerfbare eigene „Nachlässigkeit“ iSd § 1356 ABGB keinesfalls in der Unterlassung von Eintreibungsmaßnahmen nach der Verwirklichung eines der erwähnten Ausnahmetatbestände liegen kann. (T1)  
Veröff: SZ 2012/38
- RS0127851">8 Ob 41/17p  
Entscheidungstext OGH 30.05.2017 8 Ob 41/17p  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Ausnahmetatbestand des unbekanntes Aufenthalts des Hauptschuldners. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127851

## Im RIS seit

20.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

10.08.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)